

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen

A. Problem und Ziel

Immer mehr Steuerpflichtige versuchen, ihre Steuerbelastung durch Zeichnung von Steuerstundungsmodellen zu reduzieren. Dabei handelt es sich um Fonds in Form von Personengesellschaften, die ihren Anlegern in der Anfangsphase hohe Verluste zuweisen. Diese Investitionen werden häufig nur wegen des damit verbundenen steuerlichen Vorteils getätigt und führen damit nicht nur zu Fehlallokation des Kapitals, sondern auch jährlich zu erheblichen Steuerausfällen.

B. Lösung

Die Attraktivität so genannter Steuerstundungsmodelle soll durch eine Verlustverrechnungsbeschränkung wirkungsvoll eingeschränkt werden. Zukünftig sollen die Verluste nur noch mit späteren positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle verrechnet werden können.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich in den Kassenjahren 2006 bis 2010 die nachfolgenden Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen

Gebietskörperschaft	Steuermehr-/mindereinnahmen in Mio. Euro in den Kassenjahren				
	2006	2007	2008	2009	2010
Bund	+ 251	+ 737	+ 971	+ 971	+ 971
Länder	+ 221	+ 652	+ 861	+ 861	+ 861
Gemeinden	+ 78	+ 231	+ 303	+ 303	+ 303
Insgesamt	+ 550	+ 1 620	+ 2 135	+ 2 135	+ 2 135

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 2b wird wie folgt gefasst:

„§ 2b
(weggefallen)“.

b) Nach der Angabe

„§ 15a
Verluste bei beschränkter Haftung“

wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 15b
Verluste im Zusammenhang mit
Steuerstundungsmodellen“.

2. § 2b wird aufgehoben.

3. § 13 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 2 und 3, die §§ 15a und 15b sind entsprechend anzuwenden.“

4. Nach § 15a wird folgender § 15b eingefügt:

„§ 15b
Verluste im Zusammenhang mit Steuerstundungs-
modellen

(1) Verluste im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell dürfen weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden; sie dürfen auch nicht nach § 10d abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt. § 15a ist insoweit nicht anzuwenden.

(2) Ein Steuerstundungsmodell im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn auf Grund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Dies ist der Fall, wenn dem Steuerpflichtigen auf Grund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten werden soll, zumindest in der Anfangsphase der Investition Verluste mit übrigen Einkünften zu verrechnen. Dabei ist es ohne Belang, auf welchen Vorschriften die negativen Einkünfte beruhen.

(3) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn innerhalb der Anfangsphase das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept auch aufzubringenden Kapitals oder bei Einzelinvestoren des eingesetzten Eigenkapitals 10 vom Hundert übersteigt.

(4) Der nach Absatz 1 nicht ausgleichsfähige Verlust ist jährlich gesondert festzustellen. Dabei ist von dem verrechenbaren Verlust des Vorjahres auszugehen. Der Feststellungsbescheid kann nur insoweit angegriffen werden, als der verrechenbare Verlust gegenüber dem verrechenbaren Verlust des Vorjahres sich verändert hat. Handelt es sich bei dem Steuerstundungsmodell um eine Gesellschaft oder Gemeinschaft im Sinne des § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a der Abgabenordnung, ist das für die gesonderte und einheitliche Feststellung der einkommensteuerpflichtigen und körperschaftsteuerpflichtigen Einkünfte aus dem Steuerstundungsmodell zuständige Finanzamt für den Erlass des Feststellungsbescheids nach Satz 1 zuständig; anderenfalls ist das Betriebsfinanzamt (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung) zuständig. Handelt es sich bei dem Steuerstundungsmodell um eine Gesellschaft oder Gemeinschaft im Sinne des § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a der Abgabenordnung, können die gesonderten Feststellungen nach Satz 1 mit der gesonderten und einheitlichen Feststellung der einkommensteuerpflichtigen und körperschaftsteuerpflichtigen Einkünfte aus dem Steuerstundungsmodell verbunden werden; in diesen Fällen sind die gesonderten Feststellungen nach Satz 1 einheitlich durchzuführen.“

5. § 18 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 2 und 3, die §§ 15a und 15b sind entsprechend anzuwenden.“

6. § 20 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf Anteile des stillen Gesellschafters am Verlust des Betriebes sind § 15 Abs. 4 Satz 6 bis 8, die §§ 15a und 15b sinngemäß anzuwenden.“

7. § 21 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„die §§ 15a und 15b sind sinngemäß anzuwenden.“

8. In § 22 Nr. 1 Satz 1 wird der den Satz abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 15b ist sinngemäß anzuwenden.“

9. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) § 2b in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179) ist weiterhin für Einkünfte aus einer Einkunftsquelle im Sinne des § 2b anzuwenden, die der Steuerpflichtige nach dem 4. März 1999 und vor dem 11. November 2005 rechtswirksam erworben oder begründet hat.“

b) Nach Absatz 30 wird folgender Absatz 30a eingefügt:

„(30a) Für die Anwendung des § 13 Abs. 7 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) gilt Absatz 33a entsprechend.“

- c) Nach Absatz 33 wird folgender Absatz 33a eingefügt:

„(33a) § 15b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist nur auf Verluste der dort bezeichneten Steuerstundungsmodelle anzuwenden, denen der Steuerpflichtige nach dem 10. November 2005 beigetreten ist oder für die nach dem 10. November 2005 mit dem Außenvertrieb begonnen wurde. Der Außenvertrieb beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen für die Veräußerung der konkret bestimmbaren Fondsanteile erfüllt sind und die Gesellschaft selbst oder über ein Vertriebsunternehmen mit Außenwirkung an den Markt herangetreten ist. Dem Beginn des Außenvertriebs stehen der Beschluss von Kapitalerhöhungen und die Reinvestition von Erlösen in neue Projekte gleich. Besteht das Steuerstundungsmodell nicht im Erwerb eines Anteils an einem geschlossenen Fonds, ist § 15b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) anzuwenden, wenn die Investition nach dem 10. November 2005 rechtsverbindlich getätigt wurde.“

- d) Nach Absatz 34a wird folgender Absatz 34b eingefügt:

„(34b) Für die Anwendung des § 18 Abs. 4 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und

Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) gilt Absatz 33a entsprechend.“

- e) Der bisherige Absatz 34b wird der neue Absatz 34c.
f) Nach Absatz 36 wird folgender Absatz 36a eingefügt:

„(36a) Für die Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) gilt Absatz 33a entsprechend.“

- g) Nach Absatz 37c wird folgender Absatz 37d eingefügt:

„(37d) Für die Anwendung des § 21 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) gilt Absatz 33a entsprechend.“

- h) Dem Absatz 38 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Anwendung des § 22 Nr. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) gilt Absatz 33a entsprechend.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. November 2005

Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion
Dr. Peter Struck und Fraktion

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Die Attraktivität sog. Steuerstundungsmodelle soll wirkungsvoll eingeschränkt werden. Zukünftig sollen die Verluste nur noch mit späteren positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle verrechnet werden können.

Betroffen sind insbesondere Verluste aus Medienfonds, Schiffsbeteiligungen (soweit sie noch Verluste vermitteln), New Energy Fonds, Leasingfonds, Wertpapierhandelsfonds und Videogamefonds, nicht aber Private Equity und Venture Capital Fonds, da diese ihren Anlegern konzeptionell keine Verluste zuweisen.

Von der Verlustverrechnungsbeschränkung werden neben Verlusten aus gewerblichen Steuerstundungsmodellen auch Verluste aus selbständiger Arbeit, aus typisch stillen Gesellschaften, Vermietung und Verpachtung (insbesondere geschlossene Immobilienfonds) und sonstigen Einkünften (insbesondere sog. Renten-/Lebensversicherungsmodelle gegen fremdfinanzierten Einmalbetrag) erfasst. Dies dient der Vermeidung von Umgehungsgestaltungen und der Gewährleistung der Gleichheit der Besteuerung.

Durch die Verlustverrechnungsbeschränkung wird ein Anreiz zu mehr Rentabilität gesetzt und die Förderung volkswirtschaftlich fragwürdiger Steuersparmodelle beendet, die insbesondere von Steuerpflichtigen mit höheren Einkünften genutzt werden, um ihre Steuerbelastung zu senken. Die Neuregelung trägt damit zu mehr Steuergerechtigkeit bei.

Im Zuge der gemäß § 2 GGO vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Männern und Frauen keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

**Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs eines Gesetzes zur
Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang
mit Steuerstundungsmodellen**

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Volle Jahres- wirkung ¹⁾	Kassenjahr				
				2006	2007	2008	2009	2010
1	<u>§ 15b EStG</u> Einschließung der Verluste, die im Zusammenhang mit Steuerstundungs- modellen stehen	Insg.	+ 2.135	+ 550	+ 1.620	+ 2.135	+ 2.135	+ 2.135
		ESt	+ 2.025	+ 520	+ 1.535	+ 2.025	+ 2.025	+ 2.025
		SolZ	+ 110	+ 30	+ 85	+ 110	+ 110	+ 110
		Bund	+ 971	+ 251	+ 737	+ 971	+ 971	+ 971
		ESt	+ 861	+ 221	+ 652	+ 861	+ 861	+ 861
		SolZ	+ 110	+ 30	+ 85	+ 110	+ 110	+ 110
		Länder	+ 861	+ 221	+ 652	+ 861	+ 861	+ 861
		ESt	+ 861	+ 221	+ 652	+ 861	+ 861	+ 861
		Gem.	+ 303	+ 78	+ 231	+ 303	+ 303	+ 303
		ESt	+ 303	+ 78	+ 231	+ 303	+ 303	+ 303
2	Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen	Insg.	+ 2.135	+ 550	+ 1.620	+ 2.135	+ 2.135	+ 2.135
		ESt	+ 2.025	+ 520	+ 1.535	+ 2.025	+ 2.025	+ 2.025
		SolZ	+ 110	+ 30	+ 85	+ 110	+ 110	+ 110
		Bund	+ 971	+ 251	+ 737	+ 971	+ 971	+ 971
		ESt	+ 861	+ 221	+ 652	+ 861	+ 861	+ 861
		SolZ	+ 110	+ 30	+ 85	+ 110	+ 110	+ 110
		Länder	+ 861	+ 221	+ 652	+ 861	+ 861	+ 861
		ESt	+ 861	+ 221	+ 652	+ 861	+ 861	+ 861
		Gem.	+ 303	+ 78	+ 231	+ 303	+ 303	+ 303
		ESt	+ 303	+ 78	+ 231	+ 303	+ 303	+ 303

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Notwendige redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht des EStG an die Aufhebung des § 2b und die Einfügung des neuen § 15b.

Zu Nummer 2 (§ 2b)

Durch die Einfügung des § 15b wird die Regelung des § 2b überflüssig und kann aufgehoben werden.

Zu Nummer 3 (§ 13 Abs. 7)

Zur Vermeidung von Umgehungsgestaltungen wird die in § 15b (vgl. Nummer 4) vorgesehene Verlustverrechnungsbeschränkung von gewerblichen Steuerstundungsmodellen auch auf Verluste aus Land- und Forstwirtschaft ausgedehnt.

Zu Nummer 4 (§ 15b – neu –)

Immer mehr Steuerpflichtige versuchen durch Zeichnung von Steuerstundungsmodellen (u. a. Medienfonds, New Energy Fonds, Wertpapierhandelsfonds) ihre Steuerbelastung zu reduzieren. Es handelt sich dabei um geschlossene Fonds in Form von Personengesellschaften, die ihren Anlegern in der Anfangsphase hohe Verluste zuweisen. Dies führt jährlich zu erheblichen Steuerausfällen. Vielfach handelt es sich in solchen Fällen um betriebswirtschaftlich wenig sinnvolle Investitionen, die ohne die damit verbundenen steuerlichen Vorteile nicht getätigt würden.

Derartige Steuerstundungsmodelle liegen immer dann vor, wenn dem Steuerpflichtigen aufgrund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten wird, zumindest in der Anfangsphase der Investition die prognostizierten Verluste mit übrigen positiven Einkünften zu verrechnen. In vielen Fällen werden die von den Anbietern vorhergesagten späteren Gewinne, die zur Begründung der notwendigen Einkunfterzielungsabsicht erforderlich sind, nicht annähernd erreicht, so dass diese Investitionen bei Außerachtlassung der steuerlichen Effekte insgesamt nur zu Verlusten führen.

Ein Lösungsansatz gegen derartige Gestaltungen besteht in der Einführung einer Verlustverrechnungsbeschränkung. Danach sind Verluste aus solchen Steuerstundungsmodellen nicht sofort abzugsfähig, sondern nur noch mit späteren positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle verrechenbar.

Die Beteiligung am jeweiligen Steuerstundungsmodell stellt die Einkunftsquelle dar. Die Einkunftsquelle umfasst auch evtl. im Zusammenhang mit dem Steuerstundungsmodell vorhandenes Sonderbetriebsvermögen. Bei der Prüfung der Voraussetzungen sind die Verluste aus dem Sonderbetriebsvermögen – soweit dieses Bestandteil des Modells ist – mit-einzubeziehen.

Die vorgesehene Einschränkung steuerwirksamer Verlustverrechnung betrifft ausschließlich Steuerstundungsmodelle, deren Attraktivität für den Anleger vor allem auf den anfänglichen Verlustzuweisungen basiert. Für übliche unternehmerische Aktivitäten ohne solche Zielrichtungen ergeben sich dagegen keine steuerlichen Auswirkungen.

Beispiel:

Ein Existenzgründer macht in den beiden ersten Jahren Verluste. Dieser Fall ist von der Neuregelung nicht betroffen. Es liegt kein Steuerstundungsmodell vor. Die Verluste bleiben in bisherigem Umfang abziehbar. Das gilt insbesondere auch für typische Verlustsituationen bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung außerhalb modellhafter Gestaltungen.

Die Wirkungsweise der Verlustverrechnungsbeschränkung soll anhand der folgenden Beispiele verdeutlicht werden:

1. Nach Erwerb eines Medienfondsanteils erfolgt eine Verlustzuweisung. Anders als bisher sind diese Verluste nicht mehr mit anderweitigen Einkünften verrechenbar. Sie gehen nicht verloren, können aber – ohne zeitliche Begrenzung – steuerwirksam nur mit späteren Gewinnen, die aus der Anlage in diesen Medienfonds erwachsen, verrechnet werden.
2. Ein Unternehmer hat einen Immobilienfondsanteil in seinem Betriebsvermögen erworben. Nach fünf Jahren stellt er sein Unternehmen ein und überführt den Fondsanteil in sein Privatvermögen. Es verbleibt ein Rest noch nicht angerechneter Verluste im Bereich der Einkünfte aus Gewerbebetrieb, der nun bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung weiterhin verrechenbar bleibt.

Die anfänglichen Verluste gehen also nicht endgültig „verloren“, sondern ihre Berücksichtigung wird zeitlich „gestreckt“, soweit für die Investition ein Totalüberschuss erzielt wird.

Die Regelung betrifft vorrangig gewerblich tätige geschlossene Fonds – Medienfonds (und hierzu artverwandte Fonds) sowie Wertpapierhandelsfonds –, die bisher mit hohen Verlustzuweisungsquoten Anleger zum Beitritt bewogen haben. Es kommt nicht darauf an, ob der geschlossene Fonds als Hersteller oder Erwerber des Investitionsgutes anzusehen ist oder ob überhaupt in ein Wirtschaftsgut investiert wird.

Die Neuregelung erfasst aber auch modellhafte Anlage- und Investitionstätigkeiten einzelner Steuerpflichtiger außerhalb einer Gesellschaft oder Gemeinschaft. Es ist nicht erforderlich, dass mehrere Steuerpflichtige im Hinblick auf die Einkünfterzielung im weitesten Sinne gemeinsam tätig werden. Es sind demnach auch Investitionen mit modellhaftem Charakter von Einzelpersonen betroffen.

Nicht betroffen von der Verlustverrechnungsbeschränkung sind solche Fonds, die nicht primär darauf angelegt sind, ihren Anlegern einen Verlust zuzuweisen, sondern die mit der Steuerfreiheit ihrer Renditen werben. Hier sind in erster Linie die vermögensverwaltenden Venture Capital und Private Equity Fonds zu nennen.

„Anfangsphase“ im Sinne der Vorschrift ist der Zeitraum, bis zu dem nach dem Konzept keine nachhaltig positiven Einkünfte erzielt werden. Nicht von der Regelung betroffen sind zudem Verluste, die bei der Konzeption nicht abzusehen waren (z. B. unerwarteter Mietausfall, Verlust oder Beschädigung des Anlageobjektes).

Für die Modellhaftigkeit spricht ein vorgefertigtes Konzept, das auf die Erzielung steuerlicher Vorteile aufgrund negativer Einkünfte ausgerichtet ist. Typischerweise, wenn auch nicht zwingend, wird das Konzept mittels eines Anlegerpro-

spekts oder in vergleichbarer Form (z. B. Katalog, Verkaufsunterlagen, Beratungsbögen usw.) vermarktet. Charakteristisch für eine modellhafte Gestaltung ist zudem eine Bündelung von Verträgen und/oder Leistungen durch den Anbieter.

Weiterhin spricht für die Annahme eines Steuerstundungsmodells, dass der Anleger vorrangig eine kapitalmäßige Beteiligung ohne Interesse an einem Einfluss auf die Geschäftsführung anstrebt.

Bei doppelstöckigen Gestaltungen (z. B. Dachfonds) ist die Regelung bereits auf Ebene der Untergesellschaften zu prüfen. Ein Verlustausgleich zwischen den Beteiligungen auf Ebene der Obergesellschaft ist damit nicht möglich.

Im Übrigen hat die Regelung des § 15b Vorrang vor der Anwendung des § 15a.

Zu Nummer 5 (§ 18 Abs. 4 Satz 2)

Die in § 15b (vgl. Nummer 4) vorgesehene Verlustverrechnungsbeschränkung von gewerblichen Steuerstundungsmodellen wird zur Vermeidung von Umgehungsgestaltungen auch auf Verluste aus selbständiger Arbeit ausgedehnt.

Zu Nummer 6 (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2)

Um Umgehungsgestaltungen zu vermeiden, wird die in § 15b (vgl. Nummer 4) vorgesehene Verlustverrechnungsbeschränkung von gewerblichen Steuerstundungsmodellen auch auf Verluste aus typisch stillen Gesellschaften ausgedehnt.

Zu Nummer 7 (§ 21 Abs. 1 Satz 2)

Durch die Änderung wird die in § 15b (vgl. Nummer 4) vorgesehene Verlustverrechnungsbeschränkung für gewerbliche Verluste auch auf Verluste bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ausgedehnt. Von der Regelung sind insbesondere geschlossene Immobilienfonds betroffen.

Nicht betroffen sind jedoch Bauträgergestaltungen, in denen ein Bauträger ein Objekt im Sanierungsgebiet oder ein Denkmal saniert, für die erhöhte Absetzungen geltend gemacht werden können, und bei denen vor Beginn der Sanierung die Grundstücke oder Eigentumswohnungen an Erwerber außerhalb einer Fondskonstruktion veräußert werden. Hier liegt grundsätzlich keine modellhafte Gestaltung vor. Die Erwerber können die erhöhten Absetzungen für die Sanierungsaufwendungen weiterhin steuerlich geltend machen. Sollte der Bauträger neben der Sanierung und dem Verkauf aber auch weitere Dienstleistungen erbringen (z. B. Finanzierung), könnte eine modellhafte Gestaltung gegeben sein.

Zu Nummer 8 (§ 22 Nr. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz)

Die Regelung sieht eine Ausdehnung der in § 15b (vgl. Nummer 4) vorgesehenen Verlustverrechnungsbeschränkung für gewerbliche Verluste auch auf Verluste bei den sonstigen Einkünften vor. Von der Regelung sind insbesondere sog. Renten-/Lebensversicherungsmodelle gegen fremdfinanzierten Einmalbetrag betroffen, bei denen sich die steuerlichen Verluste aus der günstigen Besteuerung von Leibrenten und der Ansammlung sofort abziehbarer Werbungskosten ergeben.

Zu Nummer 9 (§ 52)

Zu Buchstabe a (Absatz 4)

Die Vorschrift regelt die weitere Anwendung des § 2b für negative Einkünfte aus einer Einkunftsquelle im Sinne des § 2b, die der Steuerpflichtige nach dem 4. März 1999 und vor dem 11. November 2005 rechtswirksam erworben oder begründet hat.

Zu Buchstabe b (Absatz 30a – neu –)

Die Aufnahme des Verweises auf § 52 Abs. 33a stellt sicher, dass die Überlegungen hinsichtlich der zeitlichen Anwendung der Ausdehnung der Verlustverrechnungsbeschränkung in § 15b auch für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gelten.

Zu Buchstabe c (Absatz 33a – neu –)

Die Anwendungsregelung sieht vor, dass die Attraktivität von Steuerstundungsmodellen mit Wirkung ab dem 11. November 2005 wirkungsvoll eingeschränkt wird. Ab diesem Stichtag sollen die Verluste u. a. aus Medienfonds, Schiffsbeteiligungen, New Energy Fonds, Leasingfonds, Wertpapierhandelsfonds und Videogamesfonds nur noch mit positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle verrechnet werden können.

Die Bestimmung des Stichtages 11. November 2005 ist im Hinblick auf die Vermeidung eines sog. negativen Ankündigungseffekts gerechtfertigt und erforderlich. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Gesetzeszweck nicht durch gegenläufiges Verhalten von Fondsbetreibern und Anlegern konterkariert wird. Spätestens seit dem 8. November 2005 ist die Neuregelungsabsicht zum Stichtag 11. November 2005 aus der Presseberichterstattung öffentlich bekannt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum rückwirkenden Wegfall der Schiffsneubausubventionen ausdrücklich dargelegt, das rechtsstaatliche Gesetzgebungsverfahren erfordere eine gewisse Zeitdauer. Dieser Umstand könne von den Steuerpflichtigen genutzt werden, um den bisherigen Subventionstatbestand noch vor dem Beschluss über die Änderung des Subventionsgesetzes zu erfüllen und damit dem drohenden Wegfall der Subvention zuvorzukommen. Deshalb benötige der Gesetzgeber zur Verwirklichung des gemeinen Wohls einen Gestaltungsraum, um aufgetretenen Missständen einer Gesetzeslage alsbald abzuwehren, ohne dass Dispositionen der Gesetzesadressaten die Neuregelung kurz vor ihrem Erlass durch Ausnutzung der bisherigen Regelung unterlaufen können. Das Rechtsstaatsprinzip baue auf ein zwar Zeit beanspruchendes, aber im Wettlauf mit kurzfristigen Vertragsdispositionen dennoch effektives Gesetzgebungsverfahren (BVerfGE 97, 67 [82]). Damit ist bereits geklärt, dass ein Wettlauf zwischen Steuersparbranche und dem Staat nicht zu Lasten des Staates ausgehen muss.

Die Ankündigung der gesetzlichen Neuregelung zu Lasten der Steuerstundungsmodelle war darüber hinaus bereits durch die vorangegangene Bundesregierung nahezu inhaltsgleich erfolgt. Lediglich mit Rücksicht auf die Wirkungen der Diskontinuität aufgrund der Neuwahl des Deutschen Bundestages soll auf den Stichtag dieser früheren Ankündigung nicht zurückgegriffen werden.

Bereits unmittelbar nach Bekanntwerden der Regelungsabsichten des nunmehr endgültigen Wegfalls der Gestaltungsmodelle zeichnete sich ab, dass Fondsiniciatoren einen Schlussverkauf ausriefen, um der formellen Beschlussfassung und damit dem drohenden Wegfall der Gestaltungsmöglichkeiten zuvorzukommen und die Wirksamkeit der Neuregelung zu unterlaufen. Eine Verschiebung des angekündigten Stichtages hätte zur Folge, dass ein der Intention des Gesetzes zuwiderlaufendes Verhalten prämiert und der Gesetzeszweck damit konterkariert würde.

Steuerpflichtige, die vor dem 11. November 2005 einem Steuerstundungsmodell beigetreten sind, dessen Außenvertrieb ebenfalls vor dem 11. November 2005 begonnen hat, sollen Vertrauensschutz beanspruchen können.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Steuerstundungsmodelle im letzten Quartal des Jahres typischerweise weitestgehend ihr prospektiertes Kapital eingesammelt haben. Soweit zu diesem Zeitpunkt überhaupt bereits verbindliche, unwiderrufliche Investitionsentscheidungen im Sinne der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung vorliegen (vgl. BVerfGE 97, 67 [82]), sind diese insoweit geschützt. Das Bundesverfassungsgericht hatte in seiner Entscheidung zum rückwirkenden Wegfall der Schiffsneubausubventionen auf die Möglichkeit hingewiesen, Verträge mit Vorbehalts- und Rücktrittsklauseln auszustatten oder in sonstiger Weise anpassungsfähig zu gestalten (vgl. BVerfGE 97, 67 [82 f.]).

Die Verlustverrechnungsbeschränkung findet zudem auf bereits bestehende Steuerstundungsmodelle Anwendung, soweit diese ab dem Stichtag (11. November 2005) Kapitalerhöhungen beschließen oder Investitionen in neue Objekte tätigen. Diese Einschränkung dient der Vermeidung von Umgehungsgestaltungen.

Für die Ausdehnung der Verlustverrechnungsbeschränkung auf andere Einkunftsarten gelten dieselben Gründe.

Zu Buchstabe d (Absatz 34b – neu –)

Die Aufnahme des Verweises auf § 52 Abs. 33a stellt sicher, dass die Überlegungen hinsichtlich der zeitlichen Anwendung der Ausdehnung der Verlustverrechnungsbeschränkung in § 15b auch für Einkünfte aus selbständiger Arbeit gelten.

Zu Buchstabe e (Absatz 34c – neu –)

Notwendige redaktionelle Änderung wegen der Einfügung des Absatzes 34b.

Zu Buchstabe f (Absatz 36a – neu –)

Die Aufnahme des Verweises auf § 52 Abs. 33a stellt sicher, dass die Überlegungen hinsichtlich der zeitlichen Anwendung der Ausdehnung der Verlustverrechnungsbeschränkung in § 15b auch für Einkünfte aus typisch stillen Gesellschaften gelten.

Zu Buchstabe g (Absatz 37d – neu –)

Die Aufnahme des Verweises auf § 52 Abs. 33a stellt sicher, dass die Überlegungen hinsichtlich der zeitlichen Anwendung der Ausdehnung der Verlustverrechnungsbeschränkung in § 15b auch für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gelten.

Zu Buchstabe h (Absatz 38 Satz 3 – neu –)

Die Aufnahme des Verweises auf § 52 Abs. 33a stellt sicher, dass die Überlegungen hinsichtlich der zeitlichen Anwendung der Ausdehnung der Verlustverrechnungsbeschränkung in § 15b auch für sonstige Einkünfte gelten.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.